

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 19.10.2016 aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen zuletzt geändert am 14.07.2021.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht , Gebührenschuldner, Fälligkeit

- 2.1 Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtigen Leistungen oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder nach letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Gebühren zu tragen hat.
- 2.2 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.3 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2.4 Leistungen die nicht definiert sind, werden nach Leistungsaufwand berechnet.

§ 3 Benutzungsgebühren

3.1.1 Benutzung Aufbahrungsraum	80,00 Euro
3.1.2 Benutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	230,00 Euro
3.1.3 Benutzung der Aussegnungshallen in den Stadtteilen	160,00 Euro

§ 4 Bestattungsgebühren

4.1.1 Erwachsenengrab, einfache Tiefe	596,00 Euro
4.1.2 Erwachsenengrab, doppelte Tiefe	715,00 Euro
4.1.3 Grabkammer	858,00 Euro
4.1.4 Kindergrab	382,00 Euro
4.1.5 Frühchengrab	292,00 Euro
4.1.6 Urnengrab	239,00 Euro
4.1.7 Muslimisches Grab, einfache Tiefe	774,00 Euro
4.1.8 Muslimisches Grab, doppelte Tiefe	893,00 Euro
4.2.1 Umbettung bzw. Ausgraben	tatsächliche Kosten und Tarifizulagen
4.2.2 Bergung von Unfall- und Freitoten	tatsächliche Kosten und Tarifizulagen

- 4.3 Der Zuschlag für Leistungen an Samstagen beträgt 50 % der Bestattungsgebühren. Dieser Zuschlag wird bei Beerdigungen, die nach dem Bestattungsgesetz oder aus betrieblichen Gründen der Friedhofverwaltung an solchen Tagen stattfinden, nicht erhoben.
- 4.4 An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 5 Grabberechtigungsgebühren

5.1.1 Reihengrab (Verfügungsrecht 25 Jahre)	1.870,00 Euro
5.1.2 Urnenreihengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre)	1.200,00 Euro
5.1.3 Kindergrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	200,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	13,00 Euro
5.1.4 Einzelkindergrab im Frühchen Feld (Verfügungsrecht 15 Jahre)	200,00 Euro
5.2.1 Urnenplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	1.210,00 Euro
5.2.2 Urnenplatz in einem namenlosen Gemeinschaftsurnengrab (Verfügungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	1.160,00 Euro
5.2.3 Urnenplatz bei einem Baumgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	2.300,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	153,00 Euro
5.3.1 Grabplatz in einem Gemeinschaftssarggrab (Verfügungsrecht 25 Jahre incl. Pflege und Grabmal anteilig)	2.680,00 Euro
5.4.1 Einteiliges Wahlgrab doppeltief-2 Särge oder 2 Urnen- In Zepfenhan ein Zweiteiliges-Wahlgrab-einfachtief (Nutzungsrecht 30 Jahre)	3.400,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	113,00 Euro
5.4.2 zweiteiliges Wahlgrab – doppeltief- 4 Särge oder 4 Urnen- (Nutzungsrecht 30 Jahre)	5.480,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	183,00 Euro
5.4.3 dreiteiliges Wahlgrab-doppeltief- 6 Särge oder 6 Urnen- (Nutzungsrecht 30 Jahre)	7.920,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	264,00 Euro
5.4.4 Wahlurnengrab -2 Urnen- (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.800,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	93,00 Euro
5.4.5 je weitere Urne	910,00 Euro
5.4.6 Einteiliges Wahlgrab als Rasengrab – doppeltief-2 Särge oder 2 Urnen- (Nutzungsrecht 30 Jahre incl. Pflege)	4.190,00 Euro
Verlängerung für jedes angefangene Jahr	140,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten	
6.1.1 für den Einzelfall	37,00 Euro
6.1.2 für eine Dauerzulassung	84,00 Euro
6.2.1 Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals Einfache Holzkreuze oder Holzstele sind gebührenfrei	37,00 Euro

§7 Rückgabe

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe nicht erstattet

§8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 16.02.2000 außer Kraft.

Rottweil, den 20.10.2016

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	19.10.2016	01.01.2017
1. Änderung	16.12.2020	01.01.2021
2. Änderung	14.07.2021	01.08.2021